

## **FG Niedersachsen: Ist die Höhe der Kinderfreibeträge zu niedrig?**

Der 7. Senat des FG Niedersachsen hält die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG für zu gering und ist überzeugt, dass der Gesetzgeber diese in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen hat. Er hat die Frage daher an das BVerfG verwiesen. Das Klageverfahren vor dem FG wird ausgesetzt.

Geklagt hatte eine Steuerberaterin gegen die Höhe der Kinderfreibeträge für ihre beiden Töchter (16 und 21, in Ausbildung). Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgte eine Prüfung, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder der Bezug von Kindergeld für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Der Kinderfreibetrag soll dafür sorgen, dass das Existenzminimum der Kinder nicht besteuert wird. Dieses wird regelmäßig von der Bundesregierung ermittelt. Auf Grundlage dessen werden bei der Berechnung der Einkommensteuer für jedes Kind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf berücksichtigt. Dabei stellte sich heraus, dass mindestens im Streitjahr 2014 der sozialhilferechtliche Regelbedarf unter dem Kinderfreibetrag liegt. Die Regelsätze für die Grundsicherung (Hartz IV) sind nach Alter der Kinder gestaffelt. Der Kinderfreibetrag hingegen wird als Durchschnitt ermittelt und ist für alle Altersstufen gleich. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass der Kinderfreibetrag für einen 17-Jährigen unter dem Regelsatz für die Grundsicherung eines 6-Jährigen liegt. Somit wurde nach Auffassung des FG das Existenzminimum von Kindern besteuert. Das FG ist der Meinung, dass auch nach seiner eigenen Berechnungsmethode für 2014 der Freibetrag definitiv um 72 Euro höher hätte sein müssen. Die Erhöhung der Freibeträge für folgende Veranlagungszeiträume ändert an der Problematik nichts.

Die Entscheidung hätte Konsequenzen für alle Eltern, die Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag haben; d. h. auch bei denen, für die das Kindergeld günstiger ist, da die Kinderfreibeträge immer bei der Festsetzung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages berücksichtigt werden.

### **Fundstelle**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 02.12.2016, [7 K 83/16](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.